
S 7 RJ 215/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 215/99
Datum	01.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 557/00
Datum	13.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 1. September 2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein früherer Beginn der von der Beklagten dem Kläger gewährten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, vornehmlich aber die Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung.

Auf den Antrag des Klägers vom 28.02.1995 wurde ihm, nachdem zunächst der Antrag mit Bescheid vom 05.04.1995 abgelehnt worden war, im Widerspruchsverfahren mit Abhilfebescheid vom 30.05.1996 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 01.04.1996 wegen eines am 06.03.1996 eingetretenen Leistungsfalles gewährt.

Mit Schreiben vom 23.12.1998 ließ der Kläger gemäß [Â§ 44](#) des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Überprüfung des Bescheides vom

30.05.1996 hinsichtlich eines fr heren Rentenbeginns beantragen.

Diesen Antrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 20.01.1999 abgelehnt. Gem   [   99 Abs. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werde eine Rente wegen Erwerbsunf higkeit von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen f r diese Rente erf llt seien. Der Leistungsfall sei am 06.03.1996 eingetreten. Der Rentenanspruch des Kl gers bestehe daher seit 01.04.1996. Anhaltspunkte f r die Unrichtigkeit des von der Beklagten ermittelten Leistungsfall es best nden nicht.

Dagegen hat der Kl ger Widerspruch eingelegt. Die Voraussetzungen f r die Rente wegen Erwerbsunf higkeit h tten bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vom 28.12.1995 vorgelegen. Der von der Beklagten angenommene Rentenbeginn sei deshalb unrichtig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.03.1999 hat die Beklagte den Widerspruch zur ckgewiesen. Nach den beigezogenen medizinischen Unterlagen zur Krankengeschichte und der von ihr im Verwaltungsverfahren durchgef hrten Begutachtung sei der Leistungsfall der Erwerbsunf higkeit erst am 06.03.1996 eingetreten. Der Rentenbeginn zum 01.04.1996 sei daher richtig festgestellt. Eine Pr fung der Voraussetzungen wegen Berufsunf higkeit h tten auch vor dem 10.04.1996 zu keinem Rentenanspruch gef hrt, da der Versicherte auf T tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei und er seinerzeit nach ihren Feststellungen noch mindestens leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig habe verrichten k nnen.

Der Widerspruchsbescheid wurde den Bevollm chtigten des Kl gers am 04.03.1999 durch die Post  bersandt. Die Bevollm chtigten des Kl gers haben    nach ihren im Berufungsverfahren gemachten Angaben    darauf mit ihm Verbindung aufgenommen und nach fernm ndlicher Vereinbarung am 23.03.1999 einen Klageentwurf gefertigt, diesen mit Schreiben vom 24.03.1999 an den Kl ger zugeleitet und um Stellungnahme bzw. Kostenvorschuss unter Hinweis auf die laufende Klagefrist gebeten. Mit Schreiben der Bevollm chtigten vom 30.03.1999 wurde der Kl ger erneut unter Hinweis auf die Klagefrist um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig wurde dem Kl ger mitgeteilt, dass am 06.04.1999 die Klagefrist ablaufe und er im  brigen selbst mit dem von den Bevollm chtigten gefertigten Klageentwurf beim Sozialgericht Klage einreichen k nne. Dies hat der Kl ger telefonisch am 31.03.1999 dem Bevollm chtigten best tigt, indem er erkl rte, dass er selbst beim Sozialgericht die Klage einreichen und sich selbst vertreten werde.

Am 15.04.1999 hat der Kl ger pers nlich beim Sozialgericht Regensburg Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten gegen den Bescheid der Beklagten vom 20.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.03.1999 erhoben. Zudem hat er beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gew hren. Er sei als Schwerbehinderter anerkannt und laufend in  rztlicher Behandlung. Er habe aus gesundheitlichen Gr nden die Klage nicht fristgerecht einreichen k nnen.

Nach Anhörung des Klägers hat das Sozialgericht Regensburg mit Gerichtsbescheid vom 01.09.2000 die Klage als unzulässig wegen Versumnis der Klagefrist abgewiesen. Die Klagefrist sei am 07.04.1999 abgelaufen, die Klage jedoch erst zur Niederschrift des Urkundsbeamten am 15.04.1999 und damit verspätet erhoben. Die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht wahrscheinlich gemacht, zumal der Kläger im Widerspruchsverfahren durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten gewesen sei.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, mit der er weiter die Zahlung seiner Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits ab 01.03.1995 begehrt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 01.09.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits ab 01.03.1995 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Beigezogen waren die Akten des Sozialgerichts Regensburg, des Arbeitsamtes Regensburg und der Beklagten, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig und form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufung ist jedoch unbegründet, weil das Sozialgericht die Klage zutreffend als unzulässig wegen Fristversumnis abgewiesen hat.

Gemäß [§ 87 Abs.2 SGG](#) ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu erheben. Für den durch einfachen Brief dem Bevollmächtigten des Klägers bekannt gegebenen Widerspruchsbescheid ist [§ 85 Abs.3 Satz 1 SGG](#) in der ab 01.06.1998 gültigen Fassung i.V.m. [§ 37 SGB X](#) maßgeblich. Danach gilt der Bescheid mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (auch wenn es sich dabei um einen Sonn- oder Feiertag handeln sollte). Die Klagefrist hat demnach für den am 04.03.1999 zur Post gegebenen Bescheid, der am 07.03.1999 als bekannt gegeben gilt, am 08.03.1999 begonnen und endete am 07.04.1999. Die am 15.04.1999 nach Ablauf der Frist vom Kläger erhobene Klage ist daher verspätet.

Das Sozialgericht hat damit den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden und für den Senat überzeugend das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen verneint.

Ergänzend dazu ist lediglich auszuführen, dass die vom Senat von den

frÃ¼heren BevollmÃ¡chtigten des KlÃ¡gers eingeholte Stellungnahme zu den VorgÃ¡ngen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides insbesondere den Schluss rechtfertigt, dass der KlÃ¡ger seinerzeit durch gesundheitliche GrÃ¼nde nicht daran gehindert gewesen ist, die Klagefrist zu wahren und ein Verschulden der BevollmÃ¡chtigten des KlÃ¡gers am VersÃ¡umen der Klagefrist ausgeschlossen ist. Eine Entscheidung in der Sache war sowohl dem Sozialgericht als auch dem erkennenden Senat verwehrt. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 01.09.2000 war daher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verÃ¡ndert am: 22.12.2024